

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.481.763

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2538/J-NR/2025 betreffend Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Vorauszuschicken ist, dass das Bundesministerium für Bildung dem ehrenamtlichen Engagement generell hohe Bedeutung beimisst und allen Personen größte Wertschätzung entgegenbringt, die im Interesse des Gemeinwohls oder für gemeinnützige Organisationen freiwillig und unentgeltlich tätig sind. Diese Feststellung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass sich im Schulbereich unterschiedliche Organisationen und Personengruppen ehrenamtlich für Schülerinnen und Schüler engagieren, darunter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen von Schulbesuchen, um Kindern und Jugendlichen Grundwissen aus den Bereichen Brandschutz und Sicherheit zu vermitteln.

Zu den Fragen 1 bis 5 sowie 8 und 9:

- *Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Freistellung von Bediensteten Ihres Ressorts (sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete) für Einsätze im Rahmen der freiwilligen Feuerwehr?*
 - a. *Welche Regelungen gelten dabei speziell für Einsätze im Zuge von Katastrophenereignissen (z. B. Hochwasser)?*
 - b. *Welche Regelungen gelten für überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes (z. B. in anderen Bundesländern)?*
 - c. *Welche Bestimmungen kommen bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen zur Anwendung (z. B. Waldbrände im Ausland)?*
- *Welche internen Richtlinien, Erlässe oder dienstlichen Vorgaben bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen?*

- a. Inwiefern unterscheiden sich diese internen Regelungen in Bezug auf Einsätze bei Katastrophen im Inland, überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze und internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Welche formalen Schritte (z. B. Antragstellung, Genehmigungsprozess, Nachweispflichten) müssen Bedienstete Ihres Ressorts aktuell setzen, um für einen Feuerwehreinsatz freigestellt zu werden?
- a. Gibt es vereinfachte Verfahren bei Katastropheneinsätzen im Inland?
 - b. Wie gestaltet sich das Verfahren bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
 - c. Welche Anforderungen gelten bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- Ist die Freistellung bei Alarmierungen zu Feuerwehreinsätzen während der regulären Dienstzeit verpflichtend zu gewähren oder liegt dies im Ermessen der zuständigen Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten?
- a. Gilt dies auch bei kurzfristigen Einsätzen im Katastrophenfall?
 - b. Wie wird bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen entschieden?
 - c. Welche Regelung gilt bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für längere Einsätze im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser, Großbrand, Sturmereignisse etc.)?
- a. Gibt es spezielle Vorgaben für Katastropheneinsätze im Inland?
 - b. Welche Regelungen gelten bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
 - c. Wie wird bei internationalen Katastropheneinsätzen vorgegangen?
- Welche internen Stellen oder Abteilungen sind in Ihrem Ressort für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen zuständig?
- a. Gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland?
- Sind Ihrem Ressort Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt?
- a. Wenn ja, welche?

Für Freistellungen für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden die rechtlichen Bestimmungen für Sonderurlaube (§ 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG) angewendet. Die gesetzliche Obergrenze liegt bei 12 Wochen im Jahr.

Die Genehmigung erfolgt nach Antrag des bzw. der Bediensteten durch die Dienstbehörde, aufgrund einer ressortinternen Sonderregelung kann die jeweilige Dienststellenleitung einen Sonderurlaub kurzfristig und flexibel bis zu 3 Arbeitstagen bewilligen. Auch wenn damit keine Verpflichtung zur Gewährung einer Freistellung verbunden ist, sind im Bundesministerium für Bildung (Zentralstelle) keine Fälle bekannt, in denen dies zu Problemen bei Einsätzen von Bediensteten im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr geführt hätte.

Eine Differenzierung zwischen einzelnen Katastropheneignissen, überregionalen oder internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen ist dabei nicht vorgesehen. In dringlichen Fällen wie beispielsweise dem Hochwasser im September 2024 werden die formalen Schritte erleichtert, indem eine generelle Genehmigung erteilt wird, die konkrete Absprache an die direkten Vorgesetzten delegiert wird, diese auch telefonisch erfolgen kann und obwohl es sich formal um einen Antrag handelt, ein Eintrag im Zeiterfassungssystem auch nachträglich erfolgen kann.

Die vorstehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind hinsichtlich des Bundespersonals im nachgeordneten Bereich in der Personalführungsverantwortung der Bildungsdirektionen als Dienstbehörden bzw. Personalstellen erster Instanz im Bundesvollzugstrang anzuwenden. Ergänzt wird, dass anlässlich des Hochwassers im September 2024 das damalige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in einem an alle Dienstbehörden/Personalstellen gerichteten Schreiben festgehalten hat: „.... *Aus Anlass der aktuellen Hochwassersituation in Österreich darf auf die bereits in den Jahren 2002, 2013 und 2018 ergangenen Rundschreiben, zuletzt vom 9. November 2018, BMÖDS-920.042/0005-III/A/1/2018, hingewiesen werden. Es wird empfohlen, Bundesbediensteten, die von Katastrophenhilfseinrichtungen zur freiwilligen Hilfeleistung im Bundesgebiet angefordert werden, Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Angesichts der im Regelfall gebotenen Dringlichkeit der Hilfeleistung spricht nichts dagegen, die (bescheidmäßige) Gewährung des Sonderurlaubs auch im Nachhinein auszusprechen. ...*“.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
 - a. Wie viele dieser Freistellungen betrafen Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland?
 - b. Wie viele entfielen auf überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
 - c. Wie viele betrafen internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Wie viele Dienststunden wurden im selben Zeitraum insgesamt für Feuerwehreinsätze durch Bedienstete Ihres Ressorts geleistet?
 - a. Davon bei Katastropheinsätzen im Inland?
 - b. Davon bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
 - c. Davon bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

Freistellungen im Rahmen von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr werden als Sonderurlaub erfasst, es erfolgt jedoch keine Differenzierung von anderen Sonderurlauben oder von Freistellungen für Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland bzw. überregionalen oder internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen. Eine zentrale Auswertung ist daher nicht möglich.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Gibt es in Ihrem Ressort derzeit Überlegungen, Planungen oder Maßnahmen, um die Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze künftig zu erleichtern oder zu verbessern?*
 - a. *Insbesondere bei Katastropheneinsätzen im Inland?*
 - b. *Bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
 - c. *Im Hinblick auf internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?*
- *Gab es diesbezüglich seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche, Abstimmungen oder Kooperationen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder anderen relevanten Stellen?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*
- *Wie bewertet Ihr Ressort die Rolle und Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur?*
- *Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur stärkeren Unterstützung ehrenamtlichen Engagements im öffentlichen Dienst?*

Da die Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr über die Genehmigung von Sonderurlauben bisher sehr gut funktioniert hat und keinerlei Hemmnisse oder Beschwerden bekannt wurden, sind derzeit keine Änderungen vorgesehen. Die problemlose und flexible Bewilligung von Sonderurlauben für entsprechende Einsätze erfolgt auch im Bewusstsein der großen Bedeutung dieser freiwilligen Tätigkeit für die Gesellschaft und die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur.

Wien, 14. August 2025

Christoph Wiederkehr, MA

Elektronisch gefertigt

